

Satzung des Fördervereins der Christuskirche in Berlin-Kreuzberg e.V.

zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung vom 1. Juni 2014

§1

Name, Sitz und Gerichtsstand

Der Verein trägt den Namen: „Förderverein der Christuskirche in Berlin-Kreuzberg e.V.“ Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Berlin-Kreuzberg. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Gemeinde Berlin-Kreuzberg (Christuskirche) des Bezirks Berlin-Stadt der Evangelisch-methodistischen Kirche in Norddeutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hannover (Deutschland), zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung finanzieller Mittel für die

- Ausstattung und Unterhaltung des Gebäudes und der Einrichtung der evangelisch-methodistischen Christuskirche
- die Ausgestaltung und Unterhaltung des Grundstücks der Christuskirche
- Anschaffung und Unterhaltung von Medien zur Gestaltung des gemeindlichen Lebens
- Öffentlichkeitsarbeit der Christuskirche
- besonderen Projekte der Gemeinde

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Vereinsmittel

(1) [gestrichen]

(2) Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrags verpflichtet, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - (a) durch einen Austritt, der mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Vereinsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,
 - (b) durch den Tod des Mitglieds oder durch Löschung der juristischen Person,
 - (c) durch Ausschluss, über den der Vorstand beschließt und der auf Antrag des Ausgeschlossenen von der Mitgliederversammlung zurückgenommen werden kann. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Gründen schriftlich an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse mitzuteilen.
- (5) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden bereits entrichtete Beiträge für das laufende Kalenderjahr nicht zurückerstattet.

§5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß §7, ggf. Beschluss über deren Abberufung.
 - Festlegen der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Beschluss über Satzungsänderungen
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Entgegennahme des Kassenberichts, der vom Kassenvorstand mit den Prüfvermerken der Kassenprüfer vorzulegen ist.
 - Entlastung des Vorstands und des Kassenvorstands/der Kassenvorstandin
 - Bestellung der Kassenprüfer
 - Beschluss über die Auflösung des Vereins (§9)
 - Beschluss einer Beitragsordnung
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand bei Bedarf oder – solange der Verein mindestens fünf Mitglieder hat – auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern einzuberufen. Bei weniger als fünf Mitgliedern gilt die gesetzliche Regelung nach § 37 BGB.
- (5) Der Vorstand lädt zu den Mitgliederversammlungen per E-Mail ein. Liegt von einem Mitglied keine E-Mail-Adresse vor, wird das Mitglied schriftlich eingeladen. Die Einladung mit Tagesordnungsvorschlägen hat den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Termin vorzulegen, sofern es sich nicht um eine Dringlichkeitssitzung handelt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen

wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(8) Bei Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes erfolgen Abstimmungen und Wahlen geheim.

(9) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Ordner mit den Niederschriften wird vom Schriftführer bei jeder Mitgliederversammlung mitgeführt.

§7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassensführer/in.

(2) Der/die leitende Gemeindepastor/in des Gemeindebezirkes Berlin-Stadt und das Laienmitglied des Bezirks für die Norddeutsche Jährliche Konferenz der Evangelisch-methodistischen Kirche (EmK) in Deutschland gehören kraft ihres Amtes dem Vorstand an, auch wenn sie nicht Mitglieder des Vereins sind.

(3) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam oder einer von ihnen gemeinsam mit dem Kassensführer oder dem Schriftführer. Die Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

(5) Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Mitgliederversammlung, die die Nachfolgerin/den Nachfolger des Vorstandsmitglieds wählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§8

Aufgaben des Vorstands

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:

- Die Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen der Vereinsarbeit und Geschäftsführung.
- Erstellung der Jahresberichte an die Mitgliederversammlung
- Verfügung über die Mittel des Vereins im Sinne des Vereinszweckes.
- Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern ein; im Falle seiner Verhinderung können zwei andere Vorstandsmitglieder eine Sitzung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit gültig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

§9

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Gemeinde der Evangelisch–methodistischen Christuskirche in Berlin-Kreuzberg, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwenden muss.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

Berlin, am

Name in Druckbuchstaben	Amt	Unterschrift
Volker Weidermann	Vorsitzender
Felix Schnellbacher	Stellvertretender Vorsitzender
Freia Weidermann	Schriftführerin